

Statuten

Verein «Verband Frauenunternehmen»

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Verband Frauenunternehmen» besteht seit 1998 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2 ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt FirmengründerInnen und UnternehmerInnen (von Einzelfirmen und juristischen Personen)

- Zu vernetzen, zu unterstützen und zu fördern
- Die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder im beruflichen Umfeld

Der Verein erbringt insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Informationspool zur unternehmerischen Tätigkeit
- Plattform zum Knüpfen / zur Pflege von Businesskontakten
- Vermittlung von Fachleuten
- Angebote zur Weiterbildung
- Zugang zu verbandsspezifischen Versicherungs- und Vorsorgelösungen und Beratungsangeboten

Damit leistet der Verein einen aktiven Beitrag zur faktischen Gleichstellung von Frau und Mann im Wirtschaftsleben und fördert auf diese Weise die Zielsetzung von Art. 8 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

3 MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Die Mitglieder-Eintrittsgebühr (kann vom Vorstand definiert werden)
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Subventionen
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art
- g) Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Obergrenzen festlegen. Aktivmitglieder bezahlen in der Regel einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten und Reglemente beachten.

4.1 MITGLIEDERKATEGORIEN

- Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- Kollektivmitglieder und Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht

4.2 BEITRITT/AUFNAHME

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

4.3 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

4.4 AUSTRITT

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Geschäftsjahres ist voll zu bezahlen.

4.5 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, kann jederzeit nach Anhörung durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss durch den Vorstand kann auch nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr oder vom Vorstand beschlossener Kostenbeiträge für Veranstaltungen erfolgen.

Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle (bei Bedarf und nach finanziellen Möglichkeiten)

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 EINBERUFUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung soll frühestens nach 14 Tagen aber spätestens innert 2 Monaten nach Einberufung durchgeführt werden.

6.2 BESCHLUSSFASSUNG

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Für Wahlen in den Vorstand ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Über die Mitgliederversammlung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

6.3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und entlastet den Vorstand von den Geschäften im Berichtsjahr
- Genehmigt Statutenänderungen
- Beschliesst über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Nimmt das Jahresbudget zur Kenntnis
- Wählt die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7 VORSTAND

7.1 WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Wahl des Vorstandes ist das absolute Mehr an der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich.

7.2 AMTSDAUER / WIEDERWAHL

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer im Vorstand beträgt 8 Jahre. Die Präsidentin wird in geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt.

7.3 ORGANISATION / AUFGABEN

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und mindestens einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen, abschliessend. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Gesetz und Statuten. Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Präsidentin beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte gegen eine angemessene Bezahlung übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Reglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die Kompetenzen, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern kein Vorstand mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen.

8 REVISIONSSTELLE

8.1 WAHL

Die Revisionsstelle muss fachlich befähigt sein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bis zur maximalen Amtsdauer von 8 Jahren ist möglich.

8.2 AUFGABEN

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

9. MITGLIEDER-KOMMUNIKATION

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Briefweg, per E-Mail oder über die Webseite.

10 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Vereins gehen die Mittel an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmt wird. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

13. INKFRATRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft.


Zürich, 19. Mai 2020

Die Präsidentin:



Chantal Schmelz

Die Vize-Präsidentin:



Sandra Grimmer